



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**26. Jahrgang**

**Potsdam, den 27. Januar 2015**

**Nummer 4**

### **Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

**(Beamtenzuständigkeitsverordnung MBJS – BZVMBJS)**

**Vom 8. Januar 2015**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, in Verbindung mit

- § 4 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 der Ernennungsverordnung vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742),
- § 32 Absatz 1 Satz 1, § 38 Satz 2, § 50 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 54 Absatz 1 Satz 1, § 56 Absatz 1 Satz 5, § 57 Absatz 1 Satz 2, § 66 Absatz 4 zweiter Halbsatz, § 69 Absatz 5 Satz 1, § 84 Satz 2, § 85 Absatz 2 Satz 1, § 86 Absatz 1 Satz 3, § 87 Satz 4, § 88 Satz 5, § 89 Satz 3, § 92 Absatz 2 zweiter Halbsatz und § 103 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes, von denen § 50 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 9) geändert worden ist,
- § 63 Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 123) geändert worden ist, und auch § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533),
- § 63 Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 123) geändert worden ist, und auch § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen,
- § 8 Absatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 64 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes, der durch das Gesetz vom 11. März 2010 (GVBl. I Nr. 13) neu gefasst worden ist,
- § 39 Absatz 4 Satz 2 und 3, § 48 Absatz 1 Satz 4 und § 49 Satz 2 der Schullaufbahnverordnung vom 24. Juni 1999 (GVBl. II S. 378),
- § 17 Absatz 2 Satz 2, § 34 Absatz 5, § 35 Absatz 2 Satz 2 und § 42 Absatz 2 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254),
- § 13 Absatz 2 Satz 3 und § 58 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32),
- § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes,

- § 47 Absatz 3 Satz 3, § 48 Absatz 2 Satz 1, § 57 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 1, § 63 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 1 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32) und
- § 7 Absatz 2 Satz 3, § 47 Absatz 3 Satz 3, § 48 Absatz 2 Satz 1, § 57 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 1, § 63 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 1 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen

verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

## § 1

### **Übertragung der Ernennungsbefugnis**

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes und der Laufbahn des schulpсихologischen Dienstes wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesschulamtes übertragen. Satz 1 gilt nicht für

1. die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter,
2. die Leiterinnen oder die Leiter der Regionalstellen sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter,
3. die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter und
4. die Referatsleiterinnen oder die Referatsleiter.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in den Eingangsstufen der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes wird den Leiterinnen und Leitern der Regionalstellen des Landesschulamtes für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen. Die Befugnis gemäß Satz 1 gilt auch für die Beförderungsstufen in diesen Laufbahnen, sofern damit keine Funktionen in der Schulleitung gemäß § 69 des Brandenburgischen Schulgesetzes verbunden sind.

(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten (Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten), wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesschulamtes übertragen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 jeweils übertragene Befugnis wird im Namen des Landes Brandenburg ausgeübt.

## § 2

### **Übertragung weiterer Befugnisse**

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesschulamtes werden für ihren oder seinen Geschäftsbereich die folgenden beamtenrechtlichen Zuständigkeiten übertragen:

1. Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen bei Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 22 des Beamtenstatusgesetzes,
2. Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten auf Probe gemäß § 38 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes, wobei die Entscheidung in Fällen des § 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes der vorherigen Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums bedarf,
3. Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten gemäß § 50 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in Beförderungsstufen der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes, die mit einer Funktion in der Schulleitung gemäß § 69 des Brandenburgischen Schulgesetzes verbunden sind,
4. Entscheidung über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 54 des Landesbeamtengesetzes,

5. Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung gemäß § 56 des Landesbeamtengesetzes, wobei die Versagung der Aussagegenehmigung der vorherigen Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums bedarf,
  6. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes,
  7. Genehmigung der Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) gemäß § 69 des Landesbeamtengesetzes,
  8. Nebentätigkeitsangelegenheiten und Untersagung von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß den §§ 84 bis 89 und 92 des Landesbeamtengesetzes, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 87 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes dem für Bildung zuständigen Ministerium vorbehalten ist,
  9. Befugnis zur Berechnung und Zahlung von Reisekosten gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes und Befugnis zur Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld gemäß § 9 der Trennungsgeldverordnung in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes,
  10. Befugnis zur Gewährung und Versagung der Jubiläumszuwendung gemäß § 8 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes,
  11. Anerkennung von Urlaub auf die Probezeit gemäß § 39 der Schullaufbahnverordnung sowie die Anrechnung der Probezeit und sonstigen Dienstzeiten bei Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Dienststellen gemäß § 48 der Schullaufbahnverordnung,
  12. Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gemäß § 17 des Landesdisziplinargesetzes, Disziplinarbefugnisse gemäß den §§ 34, 35 und 42 des Landesdisziplinargesetzes, wobei die Erhebung der Disziplinaranzeige der vorherigen Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums bedarf,
  13. Entscheidung über die Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 58 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes sowie
  14. Entscheidung über die Gewährung von Unfallfürsorge gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes.
- (2) Für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten in den Eingangsstufen der Laufbahnen des gehobenen und des höheren Schuldienstes treten an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesschulamtes die Leiterinnen und Leiter der Regionalstellen des Landesschulamtes.

### § 3

#### **Übertragung von Aufgaben auf die Zentrale Bezugsstelle des Landes Brandenburg**

- (1) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Berechnung und Zahlung von Reisekosten gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes wird mit Ausnahme des Landesschulamtes und des Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg auf die Zentrale Bezugsstelle des Landes Brandenburg übertragen.
- (2) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Berechnung und Zahlung von Umzugskosten gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes wird auf die Zentrale Bezugsstelle des Landes Brandenburg übertragen.
- (3) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld gemäß § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes wird mit Ausnahme des Landesschulamtes und des Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg auf die Zentrale Bezugsstelle des Landes Brandenburg übertragen.
- (4) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für den Ersatz von Sachschäden und den Übergang von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte gemäß § 66 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes wird auf die Zentrale Bezugsstelle des Landes Brandenburg übertragen.

(5) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Zustimmung zu einem Verzicht auf die Rückforderung von Bezügen aus Billigkeitsgründen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes wird auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen.

(6) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Gewährung von Unfallfürsorge gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes wird mit Ausnahme des Landesschulamtes auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen.

(7) Die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Zustimmung zu einem Verzicht auf die Rückforderung von Versorgungsbezügen aus Billigkeitsgründen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes wird auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen.

#### § 4

##### **Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden**

(1) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie deren Hinterbliebenen wird auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.

(2) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie deren Hinterbliebenen wird auf das Landesschulamtsamt oder die Regionalstellen des Landesschulamtes übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen haben.

(3) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für eine Schullaufbahn ableisten oder abgeleistet haben (Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten), wird auf das Landesschulamtsamt übertragen, soweit dieses die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen hat.

#### § 5

##### **Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß § 103 des Landesbeamtengesetzes wird den in den §§ 1 bis 4 genannten Stellen übertragen. Satz 1 ist in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz (§§ 80 bis 80b und 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

#### § 6

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingegangen sind und über die noch nicht abschließend entschieden worden ist, soweit die Bearbeitung nicht bereits der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen war, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten. Dies gilt auch für die Vertretung in zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

(2) Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Landesinstitutes für Lehrerbildung oder der staatlichen Schulämter das Landesschulamtsamt tritt.

§ 7

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS vom 7. September 2010 (GVBl. II Nr. 60), die durch Verordnung vom 30. August 2013 (GVBl. II Nr. 65) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 8. Januar 2015

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Günter Baaske

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg